



Elektronisch an:

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Sarnen, 8. Juli 2026

Aktenzeichen/Referenz: OWSTK.5873

Änderung der Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV); Umsetzung der Motionen 25.4392 und 25.4399; Stellungnahme.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 06. Mai 2026, mit dem Sie uns die titelgenannte Vernehmlassungsvorlage unterbreiten. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Art. 9.1 MV regelt als Übergangsbestimmung die Behandlung der bei Eintritt in die Mindestbesteuerung bestehenden latenten Steueransprüche und -verbindlichkeiten. Die am 13. Januar 2025 vom Inclusive Framework verabschiedete und am 15. Januar 2025 publizierte administrative Leitlinie ist Teil des Kommentars zu den MV. Sie regelt, wie die Übergangsbestimmungen von Art. 9.1 MV für latente Steueransprüche (Deferred Tax Assets) anzuwenden sind, die aus bestimmten Steuervorteilen, Wahlrechten oder neuen Steuersystemen nach dem 30. November 2021 entstanden sind. Weiter legt sie fest, dass der latente Steueraufwand aus der ganzen oder teilweisen Auflösung dieser latenten Steueransprüche grundsätzlich nicht in die Berechnung des effektiven Steuersatzes zur Sicherstellung der Mindestbesteuerung von 15 Prozent einfließt. Es ist aber eine zeitlich begrenzte (Grace Period) und in der Höhe des Betrags limitierte Ausnahme (Grace Period Amount) zulässig.

Die MV sind mittels Verweises in Art. 2 Abs. 1 MindStV direkt für die internationale Ergänzungssteuer und sinngemäss für die schweizerische Ergänzungssteuer anwendbar. Sie sind insbesondere nach Massgabe der zugehörigen Kommentare und zugehöriger Regelwerke des Inclusive Framework auszulegen (Art. 2 Abs. 3 MindStV).

Der Bundesrat schliesst im Einklang mit der Mehrheit der Kommissionsmitglieder die Wirkung der administrativen Leitlinie zu Art. 9.1 MV für Geschäftsjahre, die vor dem 1. Januar 2025 beginnen, aus. Diese Haltung ist mit Blick darauf, dass die administrative Leitlinie am 15. Januar 2025 und damit zu Beginn des Jahres 2025 publiziert wurde, nachvollziehbar. Dies hat zur Folge, dass in einigen Fällen

für das Jahr 2024 die Ziele des Bundesrates, mit einer international konformen Umsetzung der Mindestbesteuerung den Abfluss von Steuersubstrat ins Ausland zu verhindern und Unternehmen von zusätzlichen ausländischen Steuerverfahren zu entlasten, nicht vollumfänglich erreicht werden. Für die Mehrheit der von der Mindestbesteuerung betroffenen Unternehmen dürfte die Änderung keine Auswirkungen haben. Wir nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass die Systemintegrität der Mindestbesteuerung durch die internationale Koordination gewährleistet ist und somit nach den Ausführungen im erläuternden Bericht der qualifizierende Status der schweizerischen Ergänzungssteuer bestehen bleiben sollte.

Für weitere Hinweise zu den einzelnen Artikeln verweisen wir auf die Stellungnahme der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) in der Beilage.

Freundliche Grüsse



Cornelia Kaufmann-Hurschler
Landammann

Kopie an:

- Kantonale Mitglieder der Bundesversammlung
- Volkswirtschaftsdepartement
- Steuerverwaltung
- Staatskanzlei